

(„Probeehe“ das kleinere Übel?) Ein Heidenmissionär schreibt: Ein junges Paar will sich trauen lassen, nachdem der Mann sich gerade eine Frau „gekauft“ hat. Darf man da anraten, mit der (kirchlichen) Trauung lieber noch eine Zeitlang zu warten — damit der Mann die Frau gut kennen lernt, ob sie fleißig oder faul, friedlich oder zänkisch ist —, ohne den beiden zu sagen, daß sie in der Zwischenzeit nicht verkehren dürfen, bis sie getraut sind? Darf man sie im guten Glauben lassen, den sie haben, daß sie verkehren dürfen?

Zur Erklärung: Zu viele Ehen halten nicht. Nach heidnischem Brauch ist die Ehescheidung leicht. Bissige Reden der Frau, schlechte Küche für den Mann oder dessen Schweine werden oft als genügender Scheidungsgrund angesehen. Da müssen wir Missionäre langsam eine andere Anschauung beibringen. Damit nun nicht zu viele kaum getraute Paare wieder auseinandergehen, wählen wir das geringere Übel und lassen die Leute während der „Probezeit“ im guten Glauben, von dem oben die Rede war.

Ist das Prinzip vom „minus malum“ hier richtig angewandt?

Auf den ersten Blick erscheinen die Voraussetzungen des vorliegenden Falles etwas befremdend. Nach dem Wortlaut und der ganzen Lage der Dinge handelt es sich um bereits getaufte Ehewerber. Dabei zeigen sie aber gegenüber der Ehe eine noch völlig heidnische Einstellung. — Gewiß, wir müssen mit den Tatsachen rechnen, wie sie nun einmal sind und wie sie auch der vollkommenste Verkünder des christlichen Glaubens nicht ohneweiters wird ändern können. Alteingewurzelte Ansichten und Gebräuche des Heidentums, durch jahrhundertlange Gewöhnung in Fleisch und Blut übergegangen, lassen sich weder mit natürlichen noch mit übernatürlichen Mitteln — von außerdöntlichen Eingriffen Gottes abgesehen — im Handumdrehen zu korrekten christlichen Formen umgestalten. Dem Beispiel großer Glaubensboten wie den von höchster kirchlicher Stelle gegebenen Direktiven folgend, wird der Heidenmissionär die alten Bräuche zu erhalten suchen, wo immer das geschehen kann, ohne zur christlichen Glaubens- und Sittenlehre in Gegensatz zu kommen. So mag auch der im obigen Fall erwähnte „Kauf“ der Frau seine Duldung finden, wo er sich als allgemeine Sitte findet; vorausgesetzt, daß diesem Brauche alles genommen wird, was mit der christlichen Auffassung von der Ehe unvereinbar ist. So wäre es z. B. unvereinbar mit der Auffassung des Christentums, wenn mit dem Kauf der Frau eine volle Gewalt des Mannes über die Frau wie über eine Ware zum Ausdruck gebracht werden sollte. Ähnlich widerspräche es auch der Institution der christlichen Ehe, wenn mit dem Kauf der Frau die Ehe als geschlossen betrachtet würde.

Hier eben zeigt sich ein gewisser Widerspruch im vorgelegten Falle. Das junge Paar will sich trauen lassen. Nach dem ganzen Zusammenhang ist von der kirchlichen Trauung durch den Missionär die Rede. Dabei aber hält sich dem weiteren Wortlaut nach das Paar durch den vorausgegangenen Kauf der Frau bereits für ehelich gebunden, da beide „im guten Glauben“ sind, „daß sie verkehren dürfen“; also eine noch völlig im Heidentum stehende Auffassung von der Eheschließung. Nun ist zwar jedem Seelsorger nur zu wohl bekannt, welch erschreckende Unwissenheit in religiösen Dingen vorkommen kann und nicht gerade selten vorkommt. Man braucht bloß an die Verhältnisse in unseren seit langem christlichen Ländern denken. Um so weniger wird eine solche Unwissenheit in Missionsländern überraschen, in denen der Missionär es öfter mit Menschen zu tun hat, die, besonders wo es sich um Erwachsene handelt, knapp noch fähig sind, die wichtigsten Glaubenswahrheiten in bescheidenstem Maße aufzufassen. Aber unser Fall liegt ernster. Hier handelt es sich um eine Unwissenheit in einem wichtigen Punkte des christlichen Lebens; und das eine Unwissenheit, die nicht bloß bei einzelnen gefunden wird, die vielmehr allgemein in jener Gegend zu bestehen scheint, ja gewissermaßen mit Absicht unterhalten wird. Das Letztere scheint vielleicht zu viel gesagt. Trotzdem, wenn die Taufbewerber gemäß den kirchlichen Vorschriften in einem entsprechend langen und sorgfältigen Katechumenat mit der Lehre der katholischen Kirche bekannt gemacht werden, wenn die christlichen Gemeinden durch Predigt und Christenlehre immer mehr mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre vertraut gemacht werden, dann ist es wirklich nur schwer anzunehmen, daß einer derartigen heidnischen Einstellung der Ehe gegenüber bei der Allgemeinheit ein „guter Glaube“ zugebilligt werden könnte. Dabei werden wir nicht einmal jene Gegenden ausnehmen dürfen, in denen die Verhältnisse so ungünstig liegen, daß der Missionär nur das eine oder andere Mal im Jahre die einzelnen Außenstationen besuchen kann. Denn auch in solchen Gegenden wird, wenn anders der Missionsbetrieb den kirchlichen Forderungen entspricht, durch zweckdienliche Maßregeln für entsprechende Vorbereitung der Taufbewerber wie für weitere Belehrung der Neuchristen und Unterricht des christlichen Nachwuchses Vorsorge getroffen sein. Nun wird der Missionär auch bei bescheidenen Anforderungen nicht umhin können, den christlichen Charakter der Ehe und das Wesentliche von diesem Sakramente in die Belehrung der erwachsenen, bezw. heranwachsenden Taufbewerber mitaufzunehmen. Wie immer sich der Missionär mit den unter den Eingeborenen bestehenden Gebräuchen der Eheschließung abfindet: daß die Ehe der Getauften ein Sakrament ist und

ihre Gültigkeit nur unter den von der Kirche festgesetzten Formalitäten erlangt, darf nicht wie eine Arkandisziplin behandelt werden. Gewiß, der Fernstehende wird sich kaum der Schwierigkeiten bewußt, die sich hier oft ergeben werden. Nehmen wir an, die jungen Leute haben, wie es durch die Sitten verschiedener Völker bedingt ist, vor der Heirat keine Möglichkeit, sich gegenseitig kennen zu lernen, wie es für eine glückliche und dauerhafte Ehe so wichtig ist und darum auch von der Kirche gewünscht wird. Dem Heiden bleibt bei seiner Auffassung von der Auflösbarkeit der Ehe als eine Art Korrektiv immer die Möglichkeit, die unwillkommene Verbindung wieder aufzulösen. Dem Christen bleibt als einziger Ausweg die Ehescheidung (*separatio quoad mensam et torum*) mit all ihren übeln Folgen und Gefahren, die in der heidnischen Umgebung erheblich schlimmer sein müssen als in unseren christlichen Ländern. Da wird es wohl öfter eine schwierige Aufgabe für den Missionär bedeuten, bei aller Schonung der bestehenden Bräuche und Anschauungen seine Neuchristen und schon die Taufbewerber zu jener Auffassung von der Ehe zu erziehen, wie sie der Lehre des Christentums entsprechend ist.

Doch die Frage im vorgelegten Fall ist eine konkrete und verlangt ihre Beantwortung. Die Missionäre, von denen hier die Rede ist, lassen die jungen Paare nach dem dort üblichen Brautkauf eine Zeitlang in einer Art Probeehe zusammenleben, bevor die kirchliche Trauung erfolgt. Dürfen sie nach dem Grundsatz, daß man das kleinere Übel wählen muß, um das größere zu meiden, eine solche Probezeit anraten und die beiden Ehewerber dabei im guten Glauben lassen, daß sie verkehren dürfen? — In der Praxis des Seelsorgers kommt es zuweilen vor, daß er Pseudogatten, die er im guten Glauben findet, daß sie verkehren dürfen, in diesem guten Glauben läßt und lassen muß mit Bezug auf den erwähnten Grundsatz vom geringeren Übel. Hier kann in der Tat die Anwendung jenes Grundsatzes voll berechtigt sein. Denn wenn sich der Priester sagen muß, daß er durch das aufklärende Wort nichts anderes erreichen würde, als daß die *bona fides* der Betreffenden in eine *mala fides* verwandelt würde und statt der bisher bloß materiellen Sünden in Zukunft formelle Sünden zustande kämen, dann fordert die pastorale Klugheit wie nicht minder die Nächstenliebe, daß er — von besonderen Umständen abgesehen — das geringere Übel wähle und schweige. Hier in unserem Fall liegt die Sache nicht unwesentlich anders. Wir wollen nicht einmal besonders bei dem Bedenken verweilen, das dem Leser sogleich aufgestiegen sein wird, weil die Missionäre unter den geschilderten Verhältnissen gewissermaßen selber jene Art Probeehe einführen. Eine Probeehe ist und bleibt aber ein verwerfliches Mittel, das durch kei-

nen noch so läblichen Zweck geheiligt werden kann; ohne Rücksicht darauf, ob die Nupturienten im guten Glauben sind oder nicht. Indessen lautete die Frage, ob diese Praxis nicht durch das Prinzip vom kleineren Übel gerechtfertigt werden könnte. Die Antwort wird eine verneinende sein müssen. So unbedenklich wir zugeben, daß im Einzelfalle dieser Grundsatz den Priester gegenüber dem guten Glauben von Pseudogatten zum Schweigen veranlassen wird, so wenig kann seine Anwendung in unserem Fall gerechtfertigt werden. Denn hier stehen den Interessen des Privatwohls einzelner Glieder der Gemeinschaft die Interessen des Allgemeinwohls entgegen. Durch das Dulden oder Begünstigen einer derartigen Probezeit, die ja in der Tat auf eine „Probeehe“ hinauskäme, würde offensichtlich das Allgemeinwohl der christlichen Gesellschaft gefährdet, insofern eine solche Praxis der reinen, christlichen Auffassung von der sexuellen Ordnung und von der göttlichen Institution der Ehe abträglich sein müßte. Es ist übrigens auch kaum ersichtlich, wie die Missionäre durch eine solche Praxis den Neuchristen „langsam eine andere Anschauung beibringen“ könnten. Würde so nicht viel eher bei den Neuchristen eine lockere Auffassung begünstigt, die für die Zukunft verhängnisvoll werden müßte? Der einzige Weg wird bleiben: von Anfang an die christlichen Grundsätze konsequent zur Anwendung bringen und den Schwierigkeiten, die sich aus den Volkssitten ergeben, auf andere Weise zu begegnen suchen.

St. Gabriel b. Mödling.

P. Dr F. Böhm S. V. D.

(Schadenersatz wegen bigamischer Trauung.) Im Jahre 1920 erschien beim österreichischen katholischen Pfarramt in E. ein daselbst schon längere Zeit ansässiger Mann mit seiner Braut und bat um Aufnahme des Trauungs-Informativexamens. Die Dokumente waren alle in Ordnung, beide Brautleute gaben sich als ledig aus. Einen Ledigschein für den auswärts geborenen Bräutigam verlangte der Pfarrer nicht. Nach neun Jahren starb der Ehemann unter Hinterlassung der Witwe und eines Kindes. Im Jahre 1934 stellte es sich heraus, daß dieser Mann zur Zeit des Eheabschlusses im Jahre 1920 noch gültig verheiratet war, ja die erste Frau in Italien noch lebt. Die zweite Ehe wurde nun wegen Bigamie für ungültig erklärt. Die Witwe läßt durch ihren Rechtsanwalt den Pfarrer der zweiten Trauung zum Schadenersatz auffordern, da er ohne Forderung des Ledigscheines die Trauung vorgenommen und sie durch die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe materiellen Schaden erlitten habe. Frage: Ist die Schadenersatzforderung begründet, falls die Frau nachweisbar finanziell zu Schaden gekommen ist? Nach dem Konkordatsrecht (Art. VII, § 1) werden den gemäß dem kanonischen Rechte ge-